



**Verkündungsblatt 10/2021  
vom 29.09.2021**

Verkündung

Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 29.09.2016 in der Fassung vom 18.09.2020 (Verkündungsblatt 11/2020) gemäß Senatsbeschluss vom 10.09.2021 und Genehmigung des Präsidiums vom 13.09.2021

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Astrid Wiethake, Christine Alayet

# **Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig**

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 10.09.2021 die Neufassung der Masterprüfungsordnung beschlossen. Diese Neufassung wurde vom Präsidium am 13.09.2021 genehmigt.

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungsmethodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des gewählten Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

## **§ 2**

### **Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) für den jeweiligen Studiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus. <sup>3</sup>Sind weitere Hochschulen an der Masterprüfung beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

## **§ 3**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Module mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulkatalogen. <sup>3</sup>Den Modulen sind eine oder mehrere Studien- und / oder Prüfungsleistungen zugeordnet, deren Studien- und Prüfungsinhalte sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen (Modulprüfung). Die Studien- und Prüfungsleistungen werden i. d. R. studienbegleitend erbracht. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen und der Modulkatalog.
- (3) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Credit Points nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der Credit Points ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. <sup>3</sup>Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen. <sup>4</sup>Ein Credit Point entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Ausgegangen wird von 40 Arbeitsstunden in der Woche und von 45 Arbeitswochen im Jahr. Dadurch ergeben sich 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Credit Points in einem Studienjahr, d. h. 30 Credit Points pro Semester. <sup>6</sup>Die Vergabe der Credit Points setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie ggf. geforderte Studienleistungen erbracht haben und die Modulprüfung mindestens mit bestanden bewertet worden ist. <sup>7</sup>Die zugehörigen Module und die diesen zugeordneten Credit Points sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen und dem Modulkatalog.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium entspricht insgesamt einem Umfang von 120 Credit Points.

## **§ 4**

### **Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Vertretung an:
  - drei Mitglieder, welche in den zuständigen Lehrseinheiten / Instituten die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten,
  - ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
  - ein Mitglied der Studierendengruppe.<sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Prüfungsverwaltung soll dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. <sup>2</sup>Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Senat auf Vorschlag eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbliebene Amtszeit.
- (3) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (5) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Fehlt es an dieser, findet die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (11) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungsordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

(12)<sup>1</sup>Die Prüfungsverwaltung nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitz folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 6 Abs. 1,
3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Masterarbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung,
7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
11. Überwachung der Bewertungsfristen,
12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit,
13. Zustellung des Themas der Masterarbeit an die Kandidatin bzw. den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
14. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit,
15. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie Masterurkunden.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können der Prüfungsverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 5**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. <sup>2</sup>Für alle anderen schriftlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2. <sup>2</sup>Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule für die Abnahme der jeweiligen Modulprüfungen keine Festlegungen getroffen worden sind. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>4</sup>Ihm soll aber entsprechen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 4 Absätze 9 und 10 Sätze 2 und 3 (Verschwiegenheitspflicht) entsprechend.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen

einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>6</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>7</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>8</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>9</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>10</sup>Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Credit Points anerkannt. <sup>11</sup>Nichtanerkennungen müssen begründet werden. <sup>12</sup>Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.

- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Masterarbeit ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>3</sup>In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen; Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 15 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 Credit Points anerkannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Credit Points übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. untergliedert in Modulteilprüfungen, in den gem. § 3 Abs. 2 zu absolvierenden Modulen sowie dem die Masterarbeit beinhaltenden Modul.
- (2) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Credit Points entsprechend den Bestimmungen der Fachspezifischen Anlage zu erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine fachwissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfungsarbeit in deutscher oder in begründeten Fällen auch in englischer Sprache. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person zu eigenständiger und wissenschaftlicher Reflexion und zum kritischen Umgang mit unterschiedlichen Diskursformationen und Gegenstandsbereichen innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von jedem an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren des betreffenden Studiengangs als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer oder der Kooperationshochschulen

- festgelegt werden. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den Fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Zweitprüfenden bestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt schriftlich über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist durch die Prüfungsverwaltung, ebenso wie der Zeitpunkt der Abgabe der angefertigten Arbeit, aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Mit der Themenausgabe werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit wird in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte verlängern.
- (7) <sup>1</sup>Als Masterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. <sup>2</sup>Dies ist von der zu prüfenden Person bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihr selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in drei gleichwertig gebundenen Exemplaren und zusätzlich als PDF-Dokument per E-Mail in der Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

## **§ 8 Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung muss beantragt werden. <sup>2</sup>Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und das die Masterarbeit beinhaltende Modul. <sup>3</sup>Zugelassen wird nur, wer in dem Semester der Prüfungsanmeldung für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben ist. <sup>4</sup>Die Zulassung zu den Modulen kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt zudem voraus, dass mindestens 75 Credit Points erworben wurden. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweis nach Abs. 1 Satz 3,
  2. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- <sup>3</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
  2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 9**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienleistungen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind in Anzahl, Art und Umfang in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß den Fachspezifischen Anlagen nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt ein Jahr im Voraus, spätestens zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungsleistungen und hochschulöffentlichen Präsentationen in den Designstudiengängen fest und informiert die Studierenden rechtzeitig. <sup>3</sup>Er kann Aufgaben nach Satz 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemiesituationen) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Instituts beschließen, dass abweichend von der jeweiligen Fachspezifischen Anlage anstelle einer Klausur eine Open-Book-Klausur als Prüfungsart möglich ist.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt der Prüfungsausschuss fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Abs. 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

## **§ 11**

### **Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

- (1) <sup>1</sup>Von werdenden Müttern dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Schwangerschaft und Elternzeit sind durch geeignete Unterla-

gen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., schriftlich beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieser informiert die Prüfungsverwaltung.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Erscheint die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt sie nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>5</sup>Der Ausschluss ist mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und von der aufsichtsführenden Person zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

## **§ 13**

### **Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

- (1) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und gemäß der Absätze 2 und 4 benotet. <sup>2</sup>Wenn die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.



- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ lautet.
- (4) <sup>1</sup>Die Note lautet
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend und    |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0                   | = nicht ausreichend. |
- <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen / dem Modulkatalog dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points erworben wurden, die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die in den Fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) <sup>1</sup>Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. <sup>2</sup>Hierbei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points als Gewichte. <sup>2</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. <sup>2</sup>Sie errechnet sich als das durch die Credit Points gewichtete Mittel aus allen Modulprüfungsnoten. <sup>3</sup>Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Masterarbeit in ihrer Notengewichtung mit der doppelten Anzahl der zu vergebenden Credit Points gewichtet wird.
- (8) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Notenverteilungsskala aufgeführt. <sup>2</sup>Dabei wird eine Statistik der relativen Häufigkeit und die kumulierte Häufigkeit der Gesamtnoten des Studiengangs nach den jeweils geltenden europäischen Regelungen (u. a. ECTS Users' Guide) errechnet. <sup>3</sup>Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen der vorangegangenen sechs Semester (ohne das laufende Semester). <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. <sup>5</sup>Die Bildung der entsprechenden Kohorten erfolgt am 31.10. bzw. 30.04. eines Jahres. <sup>6</sup>Die ECTS-Notenverteilungsskala wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der Fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie können nach Maßgabe der Prüfenden in anderer Prüfungsform wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende setzt die Note unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 12 Abs. 3 Anwendung findet.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. <sup>2</sup>Die zu prüfende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. <sup>3</sup>In der Ladung wird die zu prüfende Person darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotet und unbeschränkt wiederholbar. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Modulabschluss müssen die Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet werden.
- (5) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Prüfungsversuch (§ 7 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. <sup>2</sup>Das neue Thema für die Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ausgegeben.
- (6) <sup>1</sup>In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## **§ 15 Zusatzprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Credit Points erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.
- (2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Credit Points werden auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Module aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 16 Einstufungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Masterprüfung und zu der Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie / er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
  1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
  3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelorprüfung, Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.  
<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Credit Points beantragt wird,
  2. die Nachweise nach Abs. 2,
  3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
  4. Erklärungen nach Abs. 3.
- (5) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) <sup>1</sup>Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Nr. 1 zu ändern.
- (7) <sup>1</sup>Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. <sup>2</sup>Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. <sup>3</sup>In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. <sup>4</sup>Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. <sup>3</sup>Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) <sup>1</sup>Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 9 bis 14 entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. <sup>3</sup>Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. <sup>4</sup>Im Zeugnis gem. § 18 Abs. 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

## **§ 17**

### **Ergebnis der Masterprüfung, Beendigung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl von 120 Credit Points erreicht wurde, sämtliche erforderlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bewertet und erforderliche Studienleistungen bestanden wurden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
- der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 4 und 5 erloschen ist,
  - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht mehr besteht oder die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## **§ 18**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>3</sup>Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 4 a und b) in der jeweils geltenden Fassung beigelegt.
- (2) <sup>1</sup>Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Abs.1 entsprechende Bescheinigung auszustellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.

- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) <sup>1</sup>Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der geprüften Person wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
  - (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
  - (6) <sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab dem Wintersemester 2021/22 (01.10.2021) gültig. <sup>2</sup>Sie löst die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Communication Arts, Industrial Design / Transportation Design und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, geändert am 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015) zuletzt geändert am 18.09.2020 (Verkündungsblatt 11/2020) ab.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Masterurkunde (zu § 2)
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (zu §§ 2 und 18)
- Anlage 3: Verzeichnis über die bestandenen Module (zu § 18)
- Anlage 4: a) Diploma Supplement, deutsch (zu § 18)  
b) Diploma Supplement, englisch (zu § 18)

## **Masterurkunde**

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
verleiht mit dieser Urkunde

### **Max Mustermann**

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

den Hochschulgrad  
Master of Arts (M. A.),

nachdem die Masterprüfung im Masterstudiengang Musterfach  
am TT.MM.JJJJ bestanden wurde.

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ

(Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name  
Die Präsidentin/Der Präsident

## Anlage 2 (zu §§ 2 und 18)

### Zeugnis

über die Masterprüfung

### Max Mustermann

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Kunstwissenschaft

mit der Gesamtnote\*

**sehr gut 1,3**

bestanden.

<i>Modulprüfungen in den Bereichen</i>		<i>Note*</i>		<i>Credit Points</i>
I	Theoriemodule	sehr gut	1,3	45
II	Praxis und Projekte	unbenotet		30
III	Wahlpflichtbereich	unbenotet		18
IV	Mastermodul inklusive Masterarbeit	sehr gut	1,3	27

Masterarbeit über das Thema: Musterthema

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ

(Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Notestufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend





## Verzeichnis der bestandenen Module

### Max Mustermann

geboren am TT.MM.JJJJ in Musterhausen

hat im Rahmen der Masterprüfung folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden:

#### Module im Fach Musterfach

<i>Bezeichnung der Module</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
<i>Pflichtmodule</i>		
XX		
XY		
...		

<i>Bezeichnung der Module</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
XY		
...		

#### Modul, in dem die Masterarbeit angefertigt worden ist

<i>Bezeichnung des Moduls</i>	<i>Note*</i>	<i>Credit Points</i>
Mastermodul		
<i>Thema der Masterarbeit:</i>		

Braunschweig, den TT.MM.JJJJ

(Siegel der Hochschule)

Titel Vorname Name

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

## **Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

/

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Studienfach

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudium (Graduate/ Second Degree)

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 120 ECTS Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studium.

Sofern noch nicht erbracht und notwendig Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Studiengangsspezifisch

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Masterarbeit.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Das Notensystem entspricht der deutschen Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

**Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung:**

„sehr gut“	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
„nicht ausreichend“	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

**Gesamtnoten:**

„mit Auszeichnung“	alle Module wurden mit „sehr gut“ bewertet
„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**ECTS-Note: Notenverteilungsskala mit prozentuaem und kumulativem Anteil**

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
mit Auszeichnung (alle Module sehr gut)			
sehr gut (bis 1,5)			
gut (1,6 – 2,5)			
befriedigend (2,6 – 3,5)			
ausreichend (3,6 – 4,0)			100 %
gesamt		100 %	

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss qualifiziert für eine Bewerbung zur Aufnahme einer Promotion. Eventuelle Zulassungsregelungen zu Promotionsstudiengängen und -verfahren bleiben hiervon unberührt.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Master of Arts“.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Entfällt

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Link zum Studiengang

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

---

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

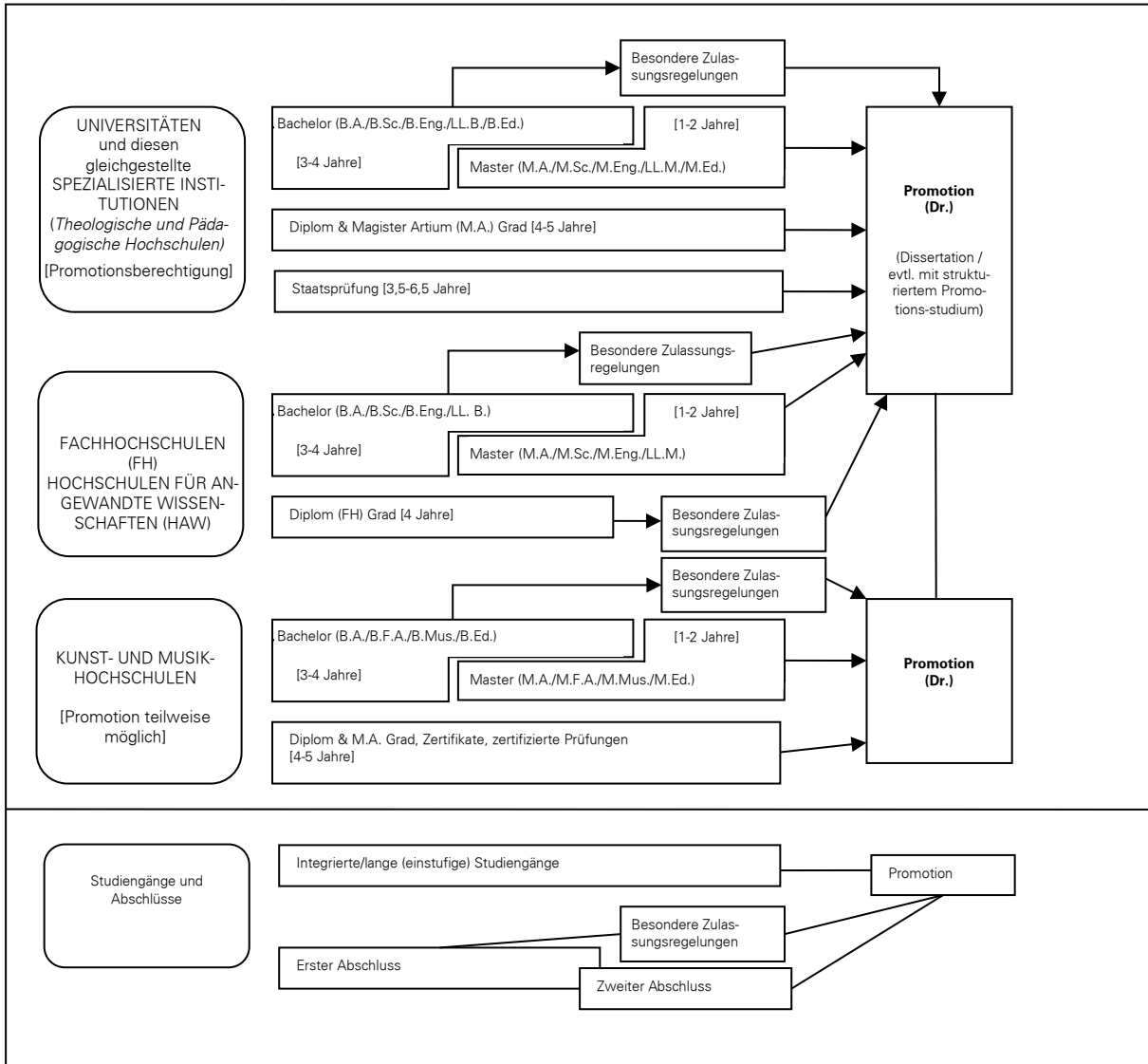
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurdyce@kmk.org](mailto:eurdyce@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- <sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
  - <sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
  - <sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - <sup>4</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - <sup>5</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - <sup>6</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - <sup>7</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - <sup>8</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.
  - <sup>9</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.
  - <sup>10</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



# Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art) (University/state institution)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

**3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION**

## 3.1 Level of the qualification

Master's Degree (Graduate / Second Degree)

## 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years' full-time study, including completion of final thesis; 120 ECTS credits.

## 3.3 Access requirement(s)

A bachelor degree or equivalent in a directly related subject.

**4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED**

## 4.1 Mode of study

Full-time

## 4.2 Programme learning outcomes

## 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of the subjects completed and grades (for oral and written examinations) are listed on the final "Prüfungszeugnis" (examination certificate). See also title and grade of the master's thesis.

## 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

The grading system corresponds to the German grade scale (see 8.6). For better differentiation, the grades can be raised or lowered by 0.3 points respectively.

**The following grades may be awarded (description of criteria for each grade):**

very good	1.0;1.3	an especially outstanding achievement
good	1.7; 2.0; 2.3	an achievement that significantly exceeds the average
satisfactory	2.7; 3.0; 3.3	an achievement that meets average requirements in every way
sufficient	3.7;4.0	an achievement that meets minimum requirements despite deficiencies
not sufficient	5.0.	a poor performance that does not meet minimum requirements.

**Overall grades:**

with distinction	all modules received the grade "very good"
very good	for an average grade up to and including 1.5
good	for an average grade from 1.6 up to and including 2.5
satisfactory	for an average grade from 2.6 up to and including 3.5
sufficient	for an average grade from 3.6 up to and including 4.0

In calculating the grade, only the first decimal place is taken into account; any further decimal places are not rounded up or down but deleted.

**ECTS grade: Grading system with a percentual and cumulative aspect**

Grades used (from the highest to the lowest Pass grade)	Number of grades awarded within the pass grades	Proportion of each grade obtained expressed as a percentage of all the pass grades awarded	Cumulative Proportion of the assigned grades within the pass grades
with distinction (all modules received the grade "very good")			
very good (up to 1.5)			
good (1.6 - 2.5)			
satisfactory (2.6 - 3.5)			
sufficient (3.6 - 4.0)			100 %
Total:		100 %	

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

This degree qualifies the holder to apply for study at doctoral level, subject where applicable to further admission requirements specified by such degree programmes.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The master's degree entitles the holder to the legally protected academic title "Master of Arts".

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

N/A

### 6.2 Further information sources

Link

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

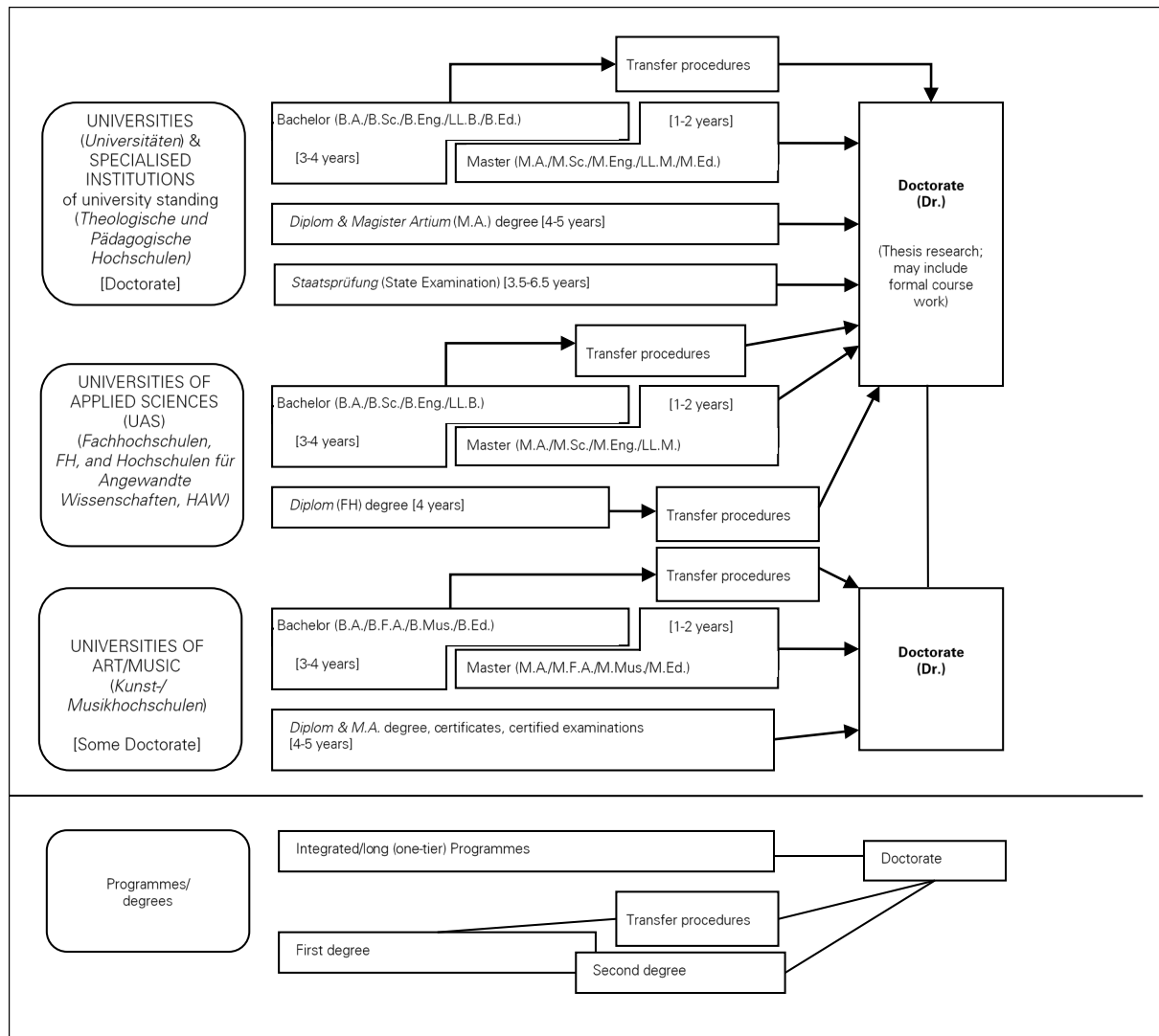
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom degrees*, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degrees*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom degree* is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

- 
- <sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
  - <sup>2</sup> Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
  - <sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
  - <sup>4</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
  - <sup>5</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
  - <sup>6</sup> Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
  - <sup>7</sup> Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
  - <sup>8</sup> See note No. 7.
  - <sup>9</sup> See note No. 7.
  - <sup>10</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).